

Standesordnung FMH vom 12. Dezember 1996

Artikel 17

Ärztliche Betreuung sterbender und schwerstgeschädigter Patienten oder Patientinnen

Arzt und Ärztin dürfen - unter Vorbehalt des Willens von urteilsfähigen Patienten und Patientinnen - auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten und sich auf die Linderung der Beschwerden beschränken, wenn ein Hinausschieben des unvermeidbaren Todes für die sterbende Person lediglich eine unzumutbare Verlängerung des Leidens bedeuten würde.

Die passive Sterbehilfe ist unter diesen Bedingungen erlaubt, hingegen ist die aktive Sterbehilfe mit der ärztlichen Ethik nicht vereinbar. Im übrigen gelten die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (Anhang 15).